

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckerei:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 160.

Mittwoch, 14. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarisches Cop nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Die im amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain einchl. der reb. Städte Großenhain und Riesa ansässigen

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe,

welche im neuen Erntejahr, d. i. vom 15. August ab, gemäß § 6a der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 363 ff. — von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben dies sofort und spätestens bis zum 19. ds. Mts. unter Angabe der von ihnen zu befristenden Personen bei ihrer Gemeindebehörde bez. in den Städten mit rev. Städteordnung bei dem Stadtrat anzumelden.

Die Stadträte bez. die Gemeindebehörden wollen die sich meldenden Personen in eine nach dem untenstehenden Muster anzulegende Liste eintragen, die Liste am 20. ds. Mts. abschließen und am diesem Tage an die Königl. Amtshauptmannschaft absenden.

Die Königl. Amtshauptmannschaft weist die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hiermit noch besonders darauf hin, daß spätere Anmeldungen keine Berücksichtigung finden können.

Großenhain, am 12. Juli 1915.

1295 o. F. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Muster.

Nr.	Name des Landwirts.	Zahl der insgesamt zu befristenden Personen — einchl. des Unternehmers u. der 1 Jahr alten Kinder.

Unter den im Barackenlager Zeithain untergebracht werden der II. Ersatz-Abteilung des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 ist die Druckerei (Zusuzuga) ausgedruckt.

Großenhain, den 13. Juli 1915.
1580 o. F.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Unterstützung von Familien der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 16. bis 31. Juli 1915 erfolgt

Freitag, den 16. Juli, vormittags von 7—12 Uhr in unserer Stadthauptkasse.

Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.

Der Kassenverwaltung ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Ehemann, Vater oder Sohn gefallen oder verstorben sein sollte.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Juli 1915.

Freibank Wobersfen.

Heute abend, den 14. Juli, von 7/8 Uhr an und Donnerstag früh von 6 Uhr an kommt ein Rind, roh, zum Verkauf. Hund 60 Pf. Die Freibankkontrolle.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 14. Juli 1915.

• Gestern wurde von der hiesigen Militär-Brillengewache aus ein unbekannter Mann nach der hiesigen Polizeiwache gebracht und dort von der Polizei als ein russischer Staatsangehöriger ermittelt, der dieser Tage aus dem Gefangenenlager in Werkeburg entwichen ist. Er wurde hierauf festgenommen. — Ferner wurde hier eine Frauensperson wegen Vergehens gegen § 351^a und Mächtigens im Freien festgenommen und dem hiesigen Amtsgerichtsgewächtnis zugeführt.

• Haben verwundete, erwerbsunfähige Kriegsteilnehmer Anspruch auf Krankengeld? In dieser für alle beteiligten Kreise überaus wichtigen Frage hat jedoch, wie die „Dr. R.“ berichten, das sächsische Landesversicherungsamt eine grundsätzliche Entscheidung gefällt. Das Versicherungsamt hatte die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig verpflichtet erachtet, dem Pianer Sch. Krankengeld vom 11. September 1914 ab bis auf die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, höchstens aber auf 26 Wochen. Vor seiner Einberufung war Sch. versicherungspflichtiges Mitglied der Kasse, anschließend daran hatte er seine freiwillige Weiterversicherung erklärt. Sch. ist am 8. September 1914 auf dem Schlachtfelde am linken Unterarm verwundet, vom 9. September bis 3. November im Garnisonlazarett Riesa verpflegt und dann mit Schonung entlassen worden. Die Kasse legte gegen die Entscheidung des Versicherungsamtes Berufung ein. Sch. sei durch die Schutzverletzung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht beeinträchtigt, weil Wohnung und Angehörigen-Unterstützung auch bei Dienstunfähigkeit fortbezahlt würden und bis zur Beendigung der Heilbehandlung Verpflegung auf Kosten der Militärverwaltung in den Lazaretten gewährt werde. Da das Krankengeld grundsätzlich ein teilweiser Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst sei, so wänten die im Kriege arbeitsunfähig gewordenen Soldaten für den entgangenen Verdienst eine Geldrente nicht fordern, weil die Einbuße des Verdienstes nicht durch Krankheit, sondern mit dem Eintritt in das Heer entstanden sei und auch die Arbeitsfähigkeit als Krieger nach § 182 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung nicht verfehlt sei. Das Oberversicherungsamt verwarf die Berufung. Nach der Rechtsprechung und der Auffassung der maßgebenden Kommentare sei in dem Falle, daß die Mitgliedschaft des Kriegsteilnehmers als Pflichtmitglied oder infolge freiwilliger Weiterversicherung fortbesteht, ein Anspruch an die fragliche Ortskrankenkasse selbstverständlich auch bei Krankheit oder Tod infolge einer Verwundung im Kriege gegeben. Denn der Anspruch auf Krankengeld setze nur Arbeitsunfähigkeit, nicht einen tatsächlich eingetretenen Erwerbsverlust voraus.

• Gleichfalls sei nicht erforderlich, daß einem Kranken tatsächlich ein Arbeitsverdienst entgeht. Es bleibe somit der Anspruch eines Kriegsteilnehmers auch dann erhalten, wenn der Versicherte keine Möglichkeit des Erwerbes hat. Zweck der Versicherung sei die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit zum Bezuge von Krankengeld berechtigt. Es handelt sich um die erste grundsätzliche Entscheidung dieser Art, eine gleiche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist demnächst zu erwarten. Die Entscheidung ist natürlich von großer finanzieller Tragweite für die Krankenkassen.

• Hartes Obst bringt man schnell zur Reife, indem man es in Papier oder in Papierschuhel einwickelt. Pfirsiche und Birnen, die vollkommen aufgewachsen, aber noch sehr hart waren, wurden von je 14 zu 14 Tagen abgenommen, jede einzelne in Papier gewickelt und in eine Kammer gepackt; in einer Frist von 10 bis 14 Tagen waren die Früchte stets reif, weich und wohl-schmeckender, als die später vom Baume genommenen. Durch dieses Verfahren kann man vom Beginn der ersten Obstreife bis zu Ostern hin stets frisches reifes Obst essen, und der Vorteil ist um so größer, als das Danerobst nach Belieben allmählich zur Reife und zum Genuss gebracht werden kann, während es sonst doch gewöhnlich im Zeitraum von kaum drei Wochen alles auf einmal reif wird und meistens sehr schnell verderbt werden muß, vorher aber ungenießbar ist.

• Der Nährwert des „verdorrten“ Grases. Auf Spaziergängen und Bahnfahrten haben wir sehr vielfach den traurigen Anblick gelber, verdorrter Grasflächen, bald mit hohen aufrechten Palmen, bald mit kurzem, struppigem Gras, weniger auf Wiesen, als vielmehr an Waldrändern, auf abgeholzten Waldflächen und an Eisenbahndämmen. Nirgends bemerkt man Anstalten, dieses auf dem Palm getrocknete Heu zu verwerten. Es scheint wenig bekannt zu sein, daß es einen hohen Nährwert besitzt — auf gleiches Gewicht bezogen sogar einen höheren als gewöhnliches Heu. Beim vorzeitigen Verborren des Grases bleiben die Nährstoffe in ihm erhalten, während sie beim normalen Reifen dem Samen zuwandern, sodas der trockene Palm, das Stroh, sehr nährstoffarm zurückbleibt. Wie sehr das verdorrte Gras dem Stroh an Nährwert überlegen ist, beweisen die glänzenden Mast-ergebnisse der Rinder, welche die ausgedehnten Grasflächen

(Praktien) in Nordamerika zwischen Mississippi und Felsen-gebirge beweiden. Diese Tiere sind in den heißen Sommermonaten ausschließlich auf das gelbe vertrocknete Gras dieser regenlosen Steppen angewiesen und gediehen prächtig dabei. Selbstverständlich müssen die Tiere viel reichlicher Wasser aufnehmen als auf grünen Weiden. Man nuge daher in diesem so futtermarmen Jahre überall das verdorrte Gras, indem man es abweiden läßt oder besser, indem man es schneidet und als vorzügliches allen Wiederkäuern wie den Pferden bestmögliche Heu für den Winter bewahrt.

• Das „Riesaer Tageblatt“ schreibt: Von berufener Seite wird uns geschrieben, daß voraussichtlich eine Einziehung der Rekruten 1915 und der Zurückgestellten älterer Jahrgänge vor dem 20. August, also bis zur Wendigung der Ernte, nicht stattfinden wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach soll auch eine weitere Einziehung von ungedientem Landsturm in hiesiger Gegend in den nächsten Monaten nicht erfolgen. Vielen Landwirten wird dadurch sicher eine große Sorge abgenommen sein.

• Eine bemerkenswerte Mahnung erläßt der Landrat des Kreises Allenstein in folgendem: „Bei den zahlreichen Bränden der letzten Wochen ist es wieder einmal bekannt geworden, wie leichtsinnig die Bewohner des Kreises in Bezug auf die Versicherung sind. Die Gebäude sind fast durchweg zu gering, die bewegliche Habe gar nicht versichert. Das Unsummieste aber ist die Aufbewahrung größerer Geldsummen im Hause. Drei Familien haben bei dem Brande ihre ganzen Ersparnisse verloren, eine über 1600 Mark, eine über 2000 Mark und eine über 300 Mark; warum bringen solche Leute das Geld nicht auf die Sparkasse? Gar kein Mißleid verdienen aber die Leute, die trotz aller Aufforderungen immer noch Geldgeld zuhause hatten. Schon ist ganz recht geschehen. Ich kann im übrigen nur hoffen, daß einmal recht zahlreiche Familien sich aus Vorstehendem die Lehre ziehen: 1) sich schleunigst genügend gegen Feuer zu versichern; 2) möglichst alles Bargeld auf die Sparkasse zu bringen; 3) alles Geldgeld sofort einzuswechseln.“

• Der Bezirksausschuß der Amtshauptmannschaft Oschatz hat in seiner letzten Sitzung die Errichtung einer Kleinwieschlächtereianlage im Grundstück Ortschaften-Nr. 17 für Wohlis genehmigt, ebenso das Geschäft Anders in Zeithain um Genehmigung zum Ausschank von Bier, Wein und Branntwein in einer für das Reservelazarett C in Zeithain auf Wohliser Flur einzurichtenden Kantine. Beiträge wurden u. a. bewilligt den Ortsausschüssen für Kriegshilfe zu Altoschag, Jakobsthal, dem kirchlichen Frauenverein zu Jschöllau, dem Kriegshilfsausschuß zu Kreinitz.

• Ueber die Reise Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann Georg zur Südbarmer wird nach Mährens berichtet: Nachdem Sr. Kgl. Hoheit am 30. Juni in Teschen ange-

Stadtpark. Das für morgen Donnerstag angekündigte Konzert mit Theater wird wegen ungünstiger Witterung auf 8 Tage (Donnerstag, den 22. Juli) verschoben.